Erläuterungsbericht vom 15. Mai 2023

Revision Taxreglement Pflegeheime

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:

Geändert: **8.8-2** Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| | Reglement über die Taxen in den Pflegehei- men Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) | |
| | Der Einwohnerrat Aarau | |
| | beschliesst: | |
| | I. | |
| | Der Erlass SRS 8.8-2 (Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) vom 11. Mai 2015) (Stand 16. Juni 2015) wird wie folgt geändert: | |
| Reglement über die Taxen in den Pflegehei- men Herosé und Golatti | | |
| (Taxreglement Pflegeheime) | | |
| vom 11. Mai 2015 | | |
| Der Einwohnerrat Aarau, | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|--|-----------------------|
| gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , sowie § 12 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ²⁾ , | gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978³), sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980⁴), | formelle Anpassungen. |
| beschliesst: | | |
| § 1 Umfang und Höhe 1 Die Hoteltaxe umfasst Miete, Heizung, Strom, Kaltund Warmwasser, wöchentliche Zimmerreinigung, | | |
| Vollpension, Wäschebesorgung sowie ein Schrankabteil im Kellergeschoss. | | |
| ² Die Hoteltaxe wird j\u00e4hrlich per 1. Januar des Folge- jahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnungen aufgrund des Budgets f\u00fcr das entsprechende Be- triebsjahr neu festgelegt. | | |

1) SAR 171.100 2) SRS 1.1-1 3) SAR 171.100 4) SRS 1.1-1

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| | ³ Der Stadtrat kann die Hoteltaxe unterjährig erhöhen, wenn bei der Festlegung der Taxen nach Abs. 1 externe Faktoren wie insbesondere steigende Energie- oder Lebensmittelkosten noch nicht oder nicht in ausreichendem Mass berücksichtigt wurden und dadurch ein negatives Betriebsergebnis absehbar wird. | Die Corona-Krise, der Ukraine-Krieg, eine drohende Energiemangellage und deren Folgen haben gezeigt, dass die Energie- und Lebensmittelkosten unerwartet, schnell und erheblich ansteigen können. Dem Stadtrat wird neu die Möglichkeit eingeräumt, auch unterjährig die Hoteltaxe zu erhöhen, wenn nach der jährlichen Festlegung der Hoteltaxe (jeweils im Oktober für das Folgejahr) gemäss Abs. 1 externe Kostenfaktoren ein negatives Betriebsergebnis herbeiführen würden. Die unterjährige Taxanpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 15 (Kostendeckung) und § 17 (vorgängige Information). |
| § 2 Vorauszahlung, Kostengutsprache | | |
| ¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 5'000 erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet. | ¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 5'00012'000 erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet. | Es hat sich gezeigt, dass bei der Vertragsauflösung die ausstehenden Kosten vermehrt nicht mehr gedeckt werden können. Infolgedessen ist es angebracht, die Vorauszahlung zu erhöhen. Ein Vergleich mit Pflegeheimen in der Region hat gezeigt, dass die meisten Heime bereits eine deutlich höhere Vorauszahlung verlangen. Bspw. in Küttigen Fr. 9'000, in Buchs Fr. 12'000, in Suhr Fr. 8'000 respektive Fr. 12'000, und in Kölliken Fr. 10'000. |
| ² Für mittellose Personen kann, anstelle der Vorauszahlung, eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 5'000 akzeptiert werden. | ² Für mittellose Personen kann, anstelle der Vorauszahlung, eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 5'00012'000 akzeptiert werden. | Es wurde bereits bisher bei mittellosen Personen derselbe Betrag für die Vorauszahlung beim Eintritt eingefordert. Es liesse sich nicht rechtfertigen, hier eine tiefere Summe festzulegen als unter Abs. 1. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Abs. 1 verwiesen. |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| § 6 Interner Umzug | | |
| ¹ Bei einem internen Umzug ist bis zur Wiederbelegung des ehemaligen Zimmers, im Maximum aber für 10 Tage, die Hoteltaxe zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20pro Tag gewährt. | | |
| ² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt. | ² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt. | formelle Anpassung (fehlender Leerschlag nach Komma). |
| § 7 Entlastungszimmer | | |
| ¹ Es wird die Hoteltaxe gemäss § 1 erhoben. | | |
| Der Zuschlag für befristete Aufenthalte beträgt Fr. 10 pro Tag. | | |
| ³ Wird der Aufenthalt früher beendet als geplant, werden die verbleibenden Tage der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt, sofern das Entlastungszimmer nicht früher wiederbelegt wird. Es erfolgt eine Gutschrift für nicht bezogene Verpflegung von Fr. 20 pro Tag. | | |
| ⁴ Annullationen sind schriftlich an die Abteilung Alter zu richten. Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500 verrechnet. | ⁴ Annullationen sind schriftlich an die Abteilung Alterzu richten <u>bei der zuständigen Stelle einzureichen</u> . Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500 verrechnet. | Der Stadtrat ist zuständig für die Organisation der Stadtverwaltung. Im Taxreglement ist die Kompetenz daher neutral zu formulieren und in der Pflegeheimverordnung konkret. |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| ⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden pauschal mit Fr. 112.50 in Rechnung gestellt. | ⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden pauschal mit Fr. 112.50 wie folgt in Rechnung gestellt.: | Bei der in Rechnung gestellten Pauschale für Aufwendungen soll abhängig von der Dauer des Aufenthaltes differenziert werden, da die Entlastungszimmer vermehrt für längere Aufenthalte genutzt werden. |
| | a) Bei Aufenthalten bis und mit 14 Tagen: Pauschal Fr. 150.00, | Der Ansatz wird an die Kostensteigerung seit dem Erlass des Reglements angepasst. |
| | b) bei Aufenthalten von mehr als 14 Tagen: Eintrittspauschale gemäss § 3 | Da für das Entlastungszimmer keine Eintrittspauschale verrechnet wird, rechtfertigt es sich, bei längerer Belegung eines solchen Zimmers die ordentliche Eintrittspauschale als Austrittsaufwendungen zu belasten. |
| | ⁶ Wird ein Aufenthalt in einem Entlastungszimmer in einen dauerhaften Aufenthalt überführt, ist insgesamt lediglich einmalig die Pauschale gemäss § 3 ge- schuldet. | Aufenthalte, die zwar ursprünglich nur als temporär geplant waren, aber dann dauerhaft werden, sollen mit ebensolchen dauerhaften Aufenthalten gleichgestellt und ausschliesslich mit einer Eintrittspauschale belastet werden. |
| § 12 Einstufung | | |
| ¹ Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt nach dem System BESA und dem Leistungskatalog. | | |
| ² Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt beim Eintritt provisorisch. Spätestens nach 14 Tagen ist die Ein- stufung festzusetzen. Die Einstufung wird mindes- tens halbjährlich überprüft und bei Veränderungen der gesundheitlichen Situation, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind, angepasst. | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|---|--|
| ³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Heimleitung oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Alter eingesehen werden. | ³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Heimleitung oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Alterzuständigen Stelle ein- gesehen werden. | Der Stadtrat ist zuständig für die Organisation der Stadtverwaltung. Im Taxreglement ist die Kompetenz daher neutral zu formulieren und in der Pflegeheimverordnung konkret. |
| § 13 Sonderleistungen | | |
| ¹ Als Sonderleistung gelten, sofern sie nicht in der Hoteltaxe, Pflege- oder Betreuungstaxe inbegriffen sind, die in den Taxordnungen des Stadtrats aufge- führten Leistungen. | | |
| ² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 75 und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet. | ² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 75 82 und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet. | Seit dem Erlass dieses Reglements im Jahr 2015 hat sich der Stundenansatz auf Fr. 82.— erhöht. Dieser Stundenansatz entspricht auch dem Kostenrahmen gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020 (SRS 6.6-1). |
| | ³ Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 wird vom Stadtrat jährlich im Rahmen der vom Einwohnerrat für das Folgejahr beschlossenen Lohnerhöhung angepasst. | Um die Lohnentwicklung abzubilden, soll der Stundenansatz durch den Stadtrat angepasst werden können. |
| § 17 Information | | |
| ¹ Die Abteilung Alter hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Taxen allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren. | ¹ Die Abteilung Alterzuständige Stelle hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Taxen allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren. | Der Stadtrat ist zuständig für die Organisation der Stadtverwaltung. Im Taxreglement ist die Kompetenz daher neutral zu formulieren und in der Pflegeheimverordnung konkret. |
| ² Änderungen der Tarife und Taxen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 40 Tage vor deren Gültigkeit mitzuteilen. | | |
| § 19 Übergangsregelung | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlas- sungsvorlage) | Erläuterungen |
|--|---|--|
| ¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen richten sich für das ganze laufende Betriebsjahr 2015 nach der Festle- gung des Stadtrates per 1. Januar 2015. | ¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen richten sich für das ganze laufende Betriebsjahr 2015 nach der Festlegung des Stadtrates per 1. Januar 2015 | Die Übergangsregelung war nur für das Jahr 2015 relevant und kann dementsprechend aufgehoben werden. |
| | II. | |
| | Keine Fremdänderungen. | |
| | III. | |
| | Keine Fremdaufhebungen. | |
| | IV. | |
| | Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2024 in Kraft. | |
| | Aarau, xx.xx.202x | |
| | Im Namen des Einwohnerrates | |
| | Der Präsident Christian Oehler | |
| | Der Protokollführer Stefan Berner | |